

## W|A|S informiert: Newsletter - IV / 2014

Würzburg, Oktober 2014

**Der Inhalt u. a.**

Doppelt Steuern sparen durch geschickte Gestaltung  
Die „Sprechstunde“ richtig abrechnen  
eGK – oder Privatabrechnung  
Online-Termine bevorzugt gesucht  
Veröffentlichung von Qualitätsberichten über Arztpraxen geplant  
IGeL-Ärger.de – ein neues Portal der Verbraucherschützer

**Mindestlohn ab Januar 2015**

Alle Arbeitnehmer haben ab Januar Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns.

Ausnahmen wurden vorgesehen für allgemeinverbindliche Tarifverträge, Auszubildende und Jugendliche unter 18.



Handlungsbedarf könnte bei Haushaltshilfen und Minijobs bestehen.

Bei einer Vergütung von 450 € monatlich darf ein Arbeitnehmer ab Januar pro Monat maximal 52 Stunden beschäftigt werden, das sind durchschnittlich **12 Stunden pro Woche**.

Prüfen Sie die bestehenden Verträge. Eine Anpassung ist unumgänglich, da Minijobzentrale, die Prüfer der Sozialversicherung und die Lohnsteueraußenprüfung ein besonderes Augenmerk auf diese Arbeitsverhältnisse legen werden. Darüber hinaus wurden

1.600 neue Stellen bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit speziell für die Prüfung „Mindestlohn“ eingerichtet.

Weitere Informationen erhalten sie bei uns oder unter [www.der-mindestlohn-kommt.de](http://www.der-mindestlohn-kommt.de)

**Darlehen zwischen Angehörigen - neue Gestaltungsmöglichkeiten**

Darlehen zwischen Angehörigen werden wieder attraktiver, auch steuerlich. Der Bundesfinanzhof hat in drei Urteilen entschieden, dass der Darlehensgeber für die erhaltenen Zinsen den günstigen Abgeltungsteuersatz von 25 % in Anspruch nehmen kann.

Soweit der Gläubiger den Spitzensteuersatz für die Zinsaufwendungen ansetzen kann, ergibt sich ein „interner“ Steuervorteil von 17%.

Hierzu ein Beispiel:

Darlehenssumme 50.000 €, Zinssatz 3 %, Laufzeit 5 Jahre, endfällig.

Der Gläubiger erhält 7.500 € Zinsen und zahlt 1.875 € Abgeltungsteuer zuzgl. SolZ und KiSt.

Der Schuldner zahlt 7.500 € Zinsen und hat eine Steuerersparnis von 3.150 € zuzgl. SolZ und KiSt.

Der endgültige Steuervorteil beträgt 1.275 €.

Weitere Informationen halten wir bereit.

### Haushaltsnahe Leistungen geschickt aufteilen und doppelt Steuern sparen!



Bestimmt kennen Sie die haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen, mit denen Sie Steuern sparen können. Wenn Sie alle **Höchstgrenzen** ausnutzen, kommen Sie auf bis zu 5.200 €, die Sie pro Jahr an Steuern erstattet bekommen können.

Schauen Sie sich in Ihrer Privatwohnung oder Ihrem Haus um! Gibt es noch Arbeiten, die Sie gern erledigen lassen würden? Dann beauftragen und zahlen Sie die Arbeiten noch im Jahr 2014 und sparen sie die Steuer sofort!

#### Geteilte Rechnung – mehr Ersparnis

Teilen Sie die Arbeiten geschickt auf! Bei größeren und teuren Projekten können Sie durch die Höchstgrenzen oft nur einen Teil der Arbeiten steuerlich geltend machen.

Durch gute Planung holen Sie mehr für sich heraus.

Verteilen sie die Arbeiten auf das IV. Quartal 2014 und das I. Quartal 2015 und nutzen sie die Höchstgrenze doppelt.

Was sie in 2014 geltend machen wollen, muss auch 2014 gezahlt werden. Eine genaue Terminplanung und Absprache mit den Handwerkern oder Dienstleistern ist dazu erforderlich!

#### Beispiel: Renovierung des Badezimmers

Gesamte Lohnkosten 9.000 €.

Bei Leistung und Zahlung im Jahr 2014 beträgt die Steuerersparnis 1.200 € (max. 20 % aus 6.000 €). Erbringt der Handwerker in 2014 Leistungen für 6.000 € und im Jahr 2015 Leistungen für 3.000 € erhalten Sie insgesamt 1.800 € Steuern erstattet.

Sie sehen, Planung und strategisches Vorgehen zahlen sich aus!

Gerne beraten wir Sie, rufen Sie uns an.

#### „Sprechstunde“

Hausärztliches Gespräch wird selten abgerechnet

Die Abrechnungsbescheide für das 4. Quartal 2013 zeigen, dass das Budget für das problemorientierte hausärztliche Gespräch nicht richtig genutzt wird. Im EBM wurde – aus Angst vor einer zu häufigen Abrechnung – festgelegt, dass das hausärztliche Gespräch auf 45 Punkte je Fall budgetiert wird. Damit kann ein Arzt durchschnittlich jeden zweiten Fall mit einem Gespräch ansetzen, um das Budget auszuschöpfen.

Doch die meisten Ärzte tun das nicht, wie das Beratungsunternehmen HCC Better Care aufgrund von Abrechnungsbescheiden und Fachgruppenschritten aus mehreren KVen ermittelte.



Ergebnis: In einigen KVen wurde in **weniger als 40 Prozent der Fälle** ein hausärztliches Gespräch abgerechnet. In der KV Nordrhein beispielsweise waren es rund 33 Prozent, in Rheinland-Pfalz 36 Prozent und im Saarland 43 Prozent. Auch der durchschnittliche Fallwert für die Gesprächsziffer wurde nicht ausgeschöpft. So liegt er in Bayern laut HCC Better Care bei 3,50 Euro – möglich wären eigentlich 4,50 Euro. Bis zu vier Prozent der jeweili-

gen Fachgruppen hätten sogar gar keine Gesprächsleistungen erbracht.

Prüfen Sie, ob sich eine „Sprechstunde“ für sie lohnt!

### Gesundheitskarte ab 2015 Ohne Karte wird privat abgerechnet

Ab Januar 2015 dürfen Vertragsärzte nur noch die elektronische Gesundheitskarte (eGK) zur Abrechnung akzeptieren. Somit ist über die „KVK“ weder die Abrechnung noch die Verordnung von Leistungen möglich. Darauf haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen geeinigt.



Anders sieht es bei **sonstigen Kostenträgern** aus, die weiterhin Krankenversichertenkarten ausgeben. Die Karten dieser Versicherten sind **auch nach dem 31. Dezember 2014** gültig.

Für den Fall, dass Patienten im neuen Jahr noch keine eGK besitzen, haben die Vertragspartner vereinbart, dass Ärzte eine **Privatvergütung verlangen dürfen**. Bei dem Verfahren hat der Patient zehn Tage Zeit, eine gültige Karte oder einen sonstigen Versicherungsnachweis der Krankenkasse nachzureichen.

### Patienten suchen lieber Online

Fast jeder vierte Patient würde Arzttermine gerne online vereinbaren – am liebsten direkt über die Homepage der Praxis.

Das ist ein Ergebnis der aktuellen repräsentativen Versichertenbefragung (6000 Versicherte) der Forschungsgruppe Wahlen.

Rund 23 % der Befragten, die das Internet nutzen, gaben an, dass es für sie wichtig sei, Termine bei Ärzten online vereinbaren zu

können. Die meisten von ihnen (82 %) fänden es gut, wenn sie dies direkt auf der Homepage des jeweiligen Arztes erledigen könnten.



Die Befragung ergab, dass immer mehr Patienten auch bei der Auswahl der Praxis auf das Online-Medium setzen. So halten es 39 % der Befragten, die **das Internet nutzen**, für wichtig oder sehr wichtig, bei der **Suche nach einem neuen Arzt die Webseiten der Praxen nutzen zu können**.

### Kassen fordern Qualitätsberichte

Nach dem Willen der Krankenkassen soll künftig auch die Qualität von Praxisärzten bewertet werden. Bisher gibt es Qualitätsberichte nur für Kliniken.



Patienten sollten sich lt. dem **Kassen-Spitzenverband GKV vorab informieren können, in welcher Praxis die Behandlungsqualität eines niedergelassenen Arztes gut ist** und wo noch nicht. Ärztepräsident Frank Ulrich Montgomery und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) wiesen den Vorstoß zurück.

Die Forderung nach Qualitätsberichten über niedergelassene Ärzte stammt aus einem Positionspapier des Kassen-Verbandes. Danach sollen die Qualitätsdaten von einem geplanten neuen Qualitätsinstitut aufbereitet werden. Die Daten sollen dann auch Patientenvertretern, Internetportalen und anderen Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

Offen ließ der GKV-Verband zunächst, wie sich die Qualität anhand fester Kriterien verlässlich messen lasse. Diese Diskussion stehe noch ganz am Anfang.

## Neues Forum für Beschwerden über IGeL

Die Verbraucherzentrale NRW betreut in Kooperation mit den Verbraucherzentralen Berlin und Rheinland-Pfalz ein Internetforum für Beschwerden im Zusammenhang mit Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL). Ziel ist es lt. der Initiatoren, Missstände rund um die Extras in Arztpraxen und Kliniken aufzudecken und abzustellen.



Unter <http://www.vz-nrw.de/igel-aerger> können Betroffene ihre IGeL-Erfahrungen schildern, mit persönlichen Angaben oder anonym.

Anhand der erfassten Daten wollen die Verbraucherschützer prüfen, wie die geltende Rechtslage von den Ärzten eingehalten wird. Allerdings **bewerten sie nicht den medizinischen Nutzen**, sondern ermitteln, welche Zusatzleistungen Ärzte offerieren, wie sie über die Kosten der IGeL-Leistungen informieren, ob das jeweilige Angebot in eine schriftliche Vereinbarung mündet. **Ärzte, die negativ auffallen, sollen abgemahnt werden.**

## Soll die KV Praxen aufkaufen?

Den Abbau von Überversorgung hat der Verband der Ersatzkassen (vdek) gefordert. Dazu sei es notwendig, den Aufkauf von Arztpraxen durch die KV zu einem Muss zu erklären. Das Letztentscheidungsrecht der Kassenärztlichen Vereinigungen über die Wiedervergabe freiwerdender Arztsitze müsse **abgeschafft werden**. In der Koalition wird dies ernsthaft diskutiert.



Der gesundheitspolitische Sprecher der Unionsfraktion, Jens Spahn (CDU), kann sich vorstellen, dass man den Aufkauf von Praxen in sehr stark versorgten Gebieten zur Pflicht macht.

Für die Ärzte wäre eine solche gesetzliche Regelung ein fragwürdiger Eingriff in Eigen-

tumsrechte. „Allerdings lässt sich damit keine bessere Verteilung von Ärzten erreichen“, sagte KBV-Sprecher Dr. Roland Stahl.

Insbesondere in Städten übernehmen die Praxen zusätzlich die wichtige Rolle als Mitversorger des Umlandes. Deshalb müsse die Bedeutung jeder Praxis für die Versorgung gesondert betrachtet werden.

Der Sachverständigenrat für die Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen hat in einem Gutachten 1739 Arztsitze identifiziert, die in Planungsbereichen mit einem Versorgungsgrad von mehr als 200 % liegen. Für diese Praxen empfehlen die Gesundheitsweisen einen Aufkauf durch die KVen.

Seit dem Inkrafttreten des Versorgungsstrukturgesetzes ist nur eine Praxis im Gebiet der KV Nordrhein aufgekauft worden.

## Besuchen Sie unsere Homepage unter

<http://www.was-stb.de>

Sie finden dort in der Rubrik „Information und Grafiken“ vielfältige Informationen zu den Themen:

- Steuererklärung
- Finanzbuchhaltung
- Einstellung und Entlassung
- Tarifverträge
- Schwangerschaft und Elternzeit
- Musterverträge

## Besser informiert

Wir halten für Sie folgende Broschüren bereit:

### Extras für Ihre Mitarbeiter

Gestaltung der Zuwendungen an Mitarbeiter

### Umsatzsteuer in der Arztpraxis

Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen

### Nachweis der beruflichen Kfz-Nutzung

Aufzeichnung beruflicher und privater Fahrten

### Gehalts- und Manteltarifvertrag für MFA

Ausführliche Darstellung mit Musterverträgen

Bitte per Email oder telefonisch anfordern:

Tel.: 0931 79 73 40 [post@was-stb.de](mailto:post@was-stb.de)